

Lexikon der Heraldik



Von Apfelkreuz bis Zwillingbalken



BATTENBERG

Lexikon der Heraldik

Gert Oswald

**LEXIKON
DER
HERALDIK**

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN-10: 3-86646-010-4

ISBN-13: 978-3-86646-010-2

2. unveränderte Auflage 2006

© 2006 Battenberg Verlag in der

H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH · Regensburg

(www.battenberg.de)

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3-86646-010-4 (978-3-86646-010-2)

Vorwort

Wenn sich ein Buch über 20 Jahre konkurrenzlos am Markt behauptet hat, sagt das viel über die Qualität dieses Buches. Zu dieser Art Bücher gehört das von dem leider viel zu früh verstorbenen Gert Oswald verfaßte „Lexikon der Heraldik“, das in erster Auflage 1984 in Leipzig erschienen war. Das Werk ist seit vielen Jahren vergriffen und für Interessenten nur in öffentlichen Bibliotheken zugänglich oder mühsam über Antiquariate beschaffbar. Da aber das Interesse an der Heraldik, der Lehre von den Wappen, nach wie vor ungebrochen ist, legt der Battenberg Verlag hier eine unveränderte zweite Auflage vor.

Die Bedeutung der Heraldik als historische Hilfswissenschaft beruht nicht zuletzt auch auf ihren Beziehungen zu anderen Gebieten, wie Numismatik (Münzkunde), Sphragistik (Siegelkunde), Genealogie (Familienforschung, Geschlechterkunde), Vexillologie (Flaggenkunde), Territorial-, Kunst- und Kirchengeschichte sowie der Geschichte überhaupt. Der hohe Stellenwert der Heraldik als historisches Zeugnis wird in der Zukunft wahrscheinlich noch wachsen, wenn im Zuge der Sparpolitik an den Universitäten gerade bei den historischen Hilfswissenschaften der Rotstift angesetzt wird.

Die Heraldik bedient sich einer speziellen Fachsprache zur Beschreibung (Blasonierung) von Wappen. Diese Fachsprache wird in dem Lexikon, das etwa 4000 Stichwörter umfaßt, verständlich und durch die hohe Zahl von Abbildungen auch sehr anschaulich erläutert. Durch die zusätzliche Aufnahme von Begriffen aus dem historischen, kunstgeschichtlichen, politischen und gesellschaftlichen Umfeld der Heraldik soll dem Benutzer die

Möglichkeit gegeben werden, das Wappenwesen aus der jeweiligen gesellschaftlichen Situation richtig beurteilen zu können.

Die Wappen überdauerten das Mittelalter sowie den Wandel der Zeiten und Stilauffassungen. Auch die Französische Revolution und das Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation vor 200 Jahren bedeuteten nicht das Ende der Heraldik. Natürlich liegt in der Gegenwart deren Schwerpunkt nicht mehr bei den Adelswappen, sondern bei der staatlichen und kommunalen Heraldik aber auch verstärkt bei der bürgerlichen Heraldik. Auch heute noch kann sich doch jeder unter Beachtung bestimmter Kriterien ein persönliches oder ein Familienwappen zulegen.

Gerade für Numismatiker und Münzsammler sind Kenntnisse über die Wappenkunde von erheblicher Bedeutung, sind doch zahlreiche Prägungen nur über die auf ihnen dargestellten Wappenabbildungen überhaupt exakt bestimmbar. Doch man muß nicht unbedingt Numismatiker sein, um von einem vielfeldrigen Wappenschild fasziniert zu sein. Die prächtigen, seit Jahren häufig wieder in Farbe restaurierten Wappenschilde an alten Burgen und Schlössern regen auch manchen Touristen zu Deutungen an. Das „Lexikon der Heraldik“ ermöglicht es dem Fachmann aber auch dem Nichtheraldiker, sich über die Begriffe und die Bildsprache des Wappenwesens rasch zu informieren. In diesem Sinne ist das vorliegende Lexikon eine weitgehende Kompilation der Termini dieser historischen Hilfswissenschaft.

Regenstauf,
im Sommer 2006

Helmut Kahnt

Grafiker:

Harald Stier, Leipzig, Klaus Thieme, Leipzig.

Fotografien:

Günter Büttner, Karl-Marx-Stadt, Deutsche Fotothek Dresden,
Helmut Kahnt, Leipzig, Rosemarie Kunze, Großpösna,
Gert Oswald, Dresden, Roger Rössing, Leipzig,
Fred Schindler, Leipzig

Quellen:

Heraldisches ABC-Buch, München 1857 · Heraldischer Atlas,
Stuttgart 1900 · Deutsche Wappenrolle, Stuttgart 1897 ·
Wappenbuch der Stadt Schaffhausen, Schaffhausen 1844 ·
Das sächsische Stammbuch. Eine Sammlung sächsischer
Fürstenbildnisse (etwa 1500–1548) · Große Heidelberger
Liederhandschrift · Württembergisches Wappenbuch, Halle 1846 ·
Conrad Grünenbergs Wappenbuch 1483, Neuausgabe von 1840 ·
Der Wappensammler, Kahla 1901 ·
Wappenkalender auf das Jahr 1738, Nürnberg 1738 ·
Archiv des Verfassers

Einleitung

Über Wappen sind in den vergangenen Jahrhunderten die unterschiedlichsten Ansichten und Theorien verbreitet worden, die sich zum Teil bis in die heutige Zeit erhalten haben. Man erkannte nicht, daß das Wappenwesen ein selbständiges Produkt der westeuropäischen Kultur des hohen Mittelalters ist, sich aus der Notwendigkeit der Unterscheidung der bis zur Unkenntlichkeit gepanzerten Ritter entwickelte und keine direkten Vorbilder in der Geschichte hatte. So können weder die auf den Münzen einiger griechischer Städte des Altertums befindlichen wappenartigen Symbole noch die antiken Feldzeichen mit dem europäischen Wappenwesen in Verbindung gebracht werden. Ebenso verhält es sich in bezug auf das bereits im Altertum in Japan entstandene hochentwickelte Wappenwesen. Ein weiterer Umstand erschwerte das Verständnis und die richtige Anwendung des Begriffes «Wappen». Der Heraldiker *Philippi* prägte deshalb den Satz: «Das Wappenwesen ist eine Erscheinung der Kultur-, nicht aber der Rechtsgeschichte.» Jahrhundertlang war nämlich die irriige Ansicht verbreitet, das Wappenwesen sei ein Gegenstand des Rechtes und schon bei seiner Entstehung juristisch geregelt gewesen. Diese Meinung führte zu vielen Fehleinschätzungen und verbaute die Sicht dafür, daß das Wappenwesen als Erscheinung der Mode und mittelalterlichen Sitte entstand und sich entwickelte. Natürlich bildeten sich im Laufe der Zeit auch hier «Gesetze» heraus, jedoch nicht im Rechtssinne, denn ihre Einhaltung konnte nicht gerichtlich erzwungen werden, sondern Gesetze im übertragenen, im modischen Sinne. Ihre Befolgung wurde weder von einer staatlichen Macht überwacht, noch durch Strafen durchgesetzt. Es gibt wohl kaum andere Ge-

setze, die im Laufe der Jahrhunderte immer wieder straffrei übertreten wurden, wie die des Wappenwesens. Die Erforschung des Weges der Heraldik von ihrer Entstehung bis zur Erstarrung in der Zeit, als die Wappen nicht mehr wirklich an den getragenen Waffen angebracht waren, gibt allein Aufschluß über das Wesen dieser eigentümlichen Kulturerscheinung. Ausgangspunkt soll die klare und spezifische Begriffsbestimmung nach *Philippi* sein: «Unter Wappen verstehe ich ... die in die Form der mittelalterlichen Schutzwaffen (Helm und Schild) gekleideten farbigen Zeichen, welche dazu dienen, die Beziehungen zwischen ihrem Eigentümer und den Gegenständen, auf welchen sie angebracht sind, zum Ausdruck zu bringen. Ursprünglich eigneten diese Zeichen nur den Einzelpersonen, auf deren Waffen sie angebracht waren, wurden dann aber mit den Rüstungen erblich und schließlich von wirklichen Personen auch auf juristische übertragen.» Der Begriff Wappen ist offensichtlich von dem Wort Waffen abgeleitet. Da die Wappensymbole zuerst als Zierde und Erkennungszeichen des mittelalterlichen Ritters an dessen Schutzwaffe, dem Schild, angebracht waren, ist in vielen europäischen Sprachen eine Verwandtschaft des Wortes feststellbar, z. B. französisch *armoirs* – *armes*, italienisch *arma*, englisch *arms*, schwedisch *Vapen*, lateinisch *arma* – *armorum insignia*, was alles soviel wie Waffen und im übertragenen Sinne Wappen bedeutet. Im ausgehenden Mittelalter hatte man für den wappenähnlichen Schmuck, der sich in der Literatur bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen läßt, noch keine besondere Bezeichnungen. Diese Bilder waren namenlos, d. h. sie hatten keinen Gattungsnamen, und die verschiedenen Begriffe

dafür waren noch nicht an einen bestimmten Träger gebunden. Das ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß diese gerade erst in Mode gekommenen Zeichen noch überall dort angebracht waren, wo sich ein Raum dafür anbot, z. B. auf dem Wafrock, dem Schild, der Fahne oder dem Banner. Die Fahne bzw. das Banner nahm übrigens im 12. Jahrhundert eine besondere Stellung ein, wofür auch die Tatsache spricht, daß die Begriffe Fahne, Banner und Zeichen gleiche Bedeutung hatten.

Ab etwa 1180 trat der Schild als Wappenträger in den Vordergrund, während die Fahne bzw. das Banner nicht mehr als Zeichen, sondern allgemein nur noch als Fahne bezeichnet wurden. Jedoch noch *Herbord von Fritzlar* (1210) und der Minnesänger *Wolfram von Eschenbach* (um 1170/nach 1220) verstanden z. B. unter Zeichen einen bestimmten Schlachtruf und weniger die Wappenbilder. *Walther von der Vogelweide* (um 1170/um 1230) nannte das Wappen bereits «herezeichen an dem schilte». Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an ist dann der Begriff «Zeichen» immer ein Synonym für Wappen. Allerdings fehlte am Anfang des eigentlichen Wappenwesens noch die sich erst später entwickelnde heraldische Kunstsprache, so daß noch kein spezieller Begriff für das den Schild kennzeichnende Bild bekannt war. In den frühesten Erwähnungen der Wappen wurden deshalb nur einfache Umschreibungen, wie «er führt einen Löwen an seinem Schilde» vorgenommen. Das altheutsche Wort «wapen» oder «wafen» hatte anfangs die Bedeutung von Schwert, es konnte aber auch den Notschrei «wafen!», d. h. «Zu den Waffen!» ausdrücken. Für den Schild jedoch wurde es selten verwendet. Erst am Ende des 12. Jahrhunderts wurde das Wort auch als Bezeichnung für «Schild» und «Schildzeichen» benutzt. Mit diesem Begriff konnte sowohl der Wappenschild als auch der Wappenhelm bezeichnet werden. Das Wappen war also noch nicht ein allein dem Schild zugeordnetes Zeichen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts dann wurden diese Bestandteile als ein einheitliches Ganzes verstanden, und die nun stö-

rende Pluralform begann um 1430 dem Singular zu weichen. Das Wort «wapen» bezeichnete nicht mehr den Schild mit dem Bild, sondern das Bild auf dem Schild. Es gibt jedoch noch aus dieser Zeit literarische Quellen, in denen die Pluralform des Begriffes verwendet wurde, allerdings handelt es sich dabei um Ausnahmen. Die Tatsache, daß mit dem Ausdruck «wapen» das Bild auf dem Schild und nicht die Kombination von Bild und Schild gemeint war, zeigt, daß in der heraldischen Frühzeit der Schild noch nicht der alleinige Wappenträger war. Auch die Siegel der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stützen diese Theorie. Diese Siegel zeigen oft die wappenmäßigen Bilder noch nicht in einen Schild gesetzt. Erst im 13. Jahrhundert werden die Wappen auf dem Schilde häufiger, so daß dieser nunmehr der Hauptträger der Wappenbilder wurde. Die Folge war, daß nun eine ganze Reihe neuer Formen in das Wappenwesen aufgenommen werden konnte. Der ursprüngliche Schildschmuck aus vorheraldischer Zeit, der zumeist neben der dekorativen Wirkung auch praktischen Sinn hatte, wurde nun zu Wappenbildern umgestaltet.

Im Laufe der Zeit entwickelten die Herolde ein gewisses System, nach dem die Wappen eingeteilt bzw. bezeichnet wurden. Die erste Gruppe bildeten die *Familien-* oder *Geschlechterwappen*. Weiterhin unterschied man *Gemeinschafts-* und *Amtswappen*. Erstere wurden von Ländern, Städten, Gemeinden, Bistümern, Abteien, Zünften und Gesellschaften geführt, letztere dokumentierten eine gewisse Würde, die in der Regel vom Kaiser an bestimmte Geschlechter verliehen und dann als besondere Bereicherung im Familienwappen dieser Geschlechter geführt wurde. So zeigten z. B. die Inhaber von Erzämtern des Römisch-Deutschen Reiches die entsprechenden Symbole in ihren Wappen: die *Pfalzgrafen bei Rhein* den Reichsapfel wegen des Erztruchsessenamtes, die *Herzöge von Württemberg* die Reichssturmfahne wegen des Erbbannerherrenamtes, die *Kurfürsten von Sachsen* die gekreuzten Schwerter wegen des Erzmarschallamtes,

die *Markgrafen von Brandenburg* das Zepter des Erzkämmereramtes, die *Kurfürsten von Hannover* die sogenannte Krone Karls des Großen wegen des Erzschatzmeisteramtes.

Man kann die Wappen jedoch noch weiter unterscheiden, so z. B. in *Heiratswappen*, die durch das Zusammensetzen der Wappenschilder beider Eheleute entstanden, in *Gedächtniswappen*, die von einer Familie oder Gemeinde zum Andenken an ihren Ursprung o. a. bedeutende Ereignisse geführt wurden. *Anspruchswappen* sollten die Rechte auf einen noch streitigen oder verlorengegangenen Besitz bezeugen, z. B. im sächsischen Wappen die Schilde von Jülich, Cleve und Berg. Eine weitere Kategorie sind die *Schutz- oder Gnadenwappen*. Sie wurden von einem Herren (nicht in jedem Falle vom Landesherrn) als Zeichen seines Schutzes über eine Familie oder Stadt oder auch als besondere Auszeichnung verliehen. Meist bestand diese Auszeichnung in der Bewilligung der Aufnahme des Herrenwappens in das der ausgezeichneten Familie oder Stadt.

Grundsätzlich teilt die heraldische Wissenschaft die Wappen in Urwappen und Briefwappen ein. Zu den *Urwappen* zählen alle jene, die mit dem Brauch, Wappen zu führen, entstanden sind und seit dieser Zeit «ihre Gültigkeit stillschweigender Anerkennung verdanken» (*v. Sacken*). Die *Briefwappen*, etwa seit dem 14. Jahrhundert üblich, wurden vom Staatsoberhaupt oder einem von ihm Bevollmächtigten durch ein Dokument, den Wappenbrief, verliehen. Diese Bevollmächtigten waren die Hofpfalzgrafen (*comes palatinus*). Sie gehörten dem höheren Adel an oder waren ursprünglich Rechtsgelehrte. Es existierte ein großes und ein kleines Komitiv. Ersteres hatte die Befugnis, jährlich einige Personen erblich zu adeln und ihnen Wappen zu erteilen, letzteres durfte zwar Wappen erteilen, jedoch nicht adeln.

Weit schwieriger als die eindeutige Definition der Wappen ist die Frage zu beantworten, wann und warum sie überhaupt entstanden. Der Zeitpunkt ihrer Entstehung ist

nicht exakt festlegbar. Ebenso verhält es sich mit der Frage, wie sie entstanden, welche genauen Umstände dazu führten. Die Erkenntnisse der heutigen Forschung lassen es jedoch zu, einige falsche Auffassungen der Vergangenheit auszuschließen. Die Wappen entwickelten sich z. B. nicht aus den Familien- oder Städteabzeichen des klassischen Altertumes, was die Heraldiker der akademischen Richtung im 18. Jahrhundert noch annahmen. Auch ist die Ansicht nicht haltbar, daß das Wappenwesen durch die Kreuzritter von den Orientalen übernommen worden sei. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, daß durch die Kreuzzüge das in Europa bereits in seinen Anfängen bestehende Wappenwesen beeinflusst wurde. Dieser Begegnung mit dem Orient verdankt die Heraldik u. a. die Aufnahme von Fabelwesen in die Wappenbilder.

Von besonderer Bedeutung für die Herausbildung des Wappenwesens war die Einführung der geschlossenen Helme. Solange der Helm noch offen getragen wurde, bedurfte es eines äußeren Erkennungszeichens, das die Wappen anfangs darstellten, noch nicht. So lassen sich erst im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts, als die Helmvisiere die Gesichter der Ritter verdeckten, diese Unterscheidungsmerkmale sachlich begründen. In diese Zeit also ist der Ausgangspunkt der Wappenentstehung zu legen. Genauere Kenntnisse über die Entstehungszeit liefern Untersuchungen der bildlichen Darstellungen des hohen Mittelalters sowie die Erforschung der Siegel dieser Zeit.

Der französische Siegelforscher *G. Demay* wertete eine Reihe Reitersiegel aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aus, die von ein und derselben Person nacheinander verwendet wurden und sich nur dadurch unterschieden, daß die älteren Stücke auf den Schilden nur einen Beschlag oder eine einfache Verzierung aufwiesen, während die jüngeren schon deutliche Wappenbilder zeigten. Aus dieser Tatsache schloß er, daß in Frankreich die Wappen in der Zeit zwischen 1150 und 1190 in Mode gekommen sein müssen. Auch in der französischen Literatur dieser Epoche werden schon Wap-

pen erwähnt. Der Chronist *Jean Rapiquaut* (etwa 1140/1210) berichtete in seiner Schilderung der Hochzeit *Gottfrieds von Anjou* mit *Mathilde von England* im Jahre 1127, daß König *Heinrich I.* (1100–1135) seinem Schwiegersohn einen Schild mit einem goldenen Löwen darauf um den Hals gehängt habe. Dargestellt ist diese Szene auf einem um 1151 in Le Mans gefertigten Emaillebild. Es ist wohl kaum wahrscheinlich, daß eine derartige Mode in den verschiedenen Gegenden gleichzeitig entstanden ist. Vielmehr ist anzunehmen, daß sie sich über Nordfrankreich und Flandern, einem damals bedeutenden Kulturzentrum, über die Nachbarländer ausgebreitet hat.

Neben ihrer Eigenschaft als Erkennungszeichen begannen die Wappen mehr und mehr das Symbol einer Person zu werden, denn sie erschienen im 12. Jahrhundert als rein persönliche Zeichen. Eine Erbllichkeit ist noch nicht feststellbar; daher benutzten Mitglieder einer Familie auch unterschiedliche Wappen. Erst ab etwa 1200 begannen die Wappen erblich zu werden. Auch in der Zeit nach 1200 konnten für mehrere Familien des hohen deutschen Adels noch zwei oder mehr gleichzeitig geführte Wappen nachgewiesen werden. Erst mit der Erbllichkeit der Fahnenlehen, die sich im 14. Jahrhundert durchsetzte, wurden die Heerzeichen und somit die Wappen der Fürsten und reichsunmittelbaren Grafen eindeutig erblich. Das Wappenwesen wurde also nicht durch einen gesetzgeberischen Vorgang begründet, sondern entwickelte sich als Zeiterscheinung, für die sich allmählich feste Gepflogenheiten herausbildeten. Das verlief so lange folgerichtig und frei von Auswüchsen, solange die Waffen, auf denen die Wappen angebracht waren, noch wirklich getragen bzw. im Kampf verwendet wurden.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß die ersten Wappen auf die die einzelnen Ritter kennzeichnenden Unterscheidungsmerkmale in Form von verschiedener Bemalung oder Gestaltung ihrer Waffen, besonders der Schilde, zurückzuführen sind. Auch die Feldzeichen der durch die Zer-

splitterung der kaiserlichen Zentralmacht entstandenen zahlreichen Einzelherrschaften trugen zur Entwicklung des Wappenwesens entscheidend bei. Vorbilder für den Wappengebrauch waren auch die weit älteren und bereits früher erblichen Siegel.

Nach den Auffassungen des 12. und 13. Jahrhunderts waren die Wappen nicht nur mit der sie führenden Person, sondern auch mit deren Grundbesitz verbunden. So sind also die zahlreichen Fälle, wo nahe Verwandte völlig verschiedene Wappen führten, aus ihrem Grundbesitz zu erklären. Nicht immer sind jedoch die ältesten Wappen eines Geschlechtes gleichzeitig auch Herrschafts- oder Länderwappen, sondern vielfach waren sie ausgesprochene Familienabzeichen.

Ein genau umrissenes Wappenrecht hat es niemals gegeben. In den vergangenen Jahrhunderten fehlte es aber nicht an Versuchen, ein solches zu schaffen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts schrieb der Jurist *Felix Hauptmann* ein umfangreiches Buch über dieses Gebiet. Obwohl er versuchte, ein Wappenrecht historisch nachzuweisen, mußte er eingestehen, daß es dieses im Sinne gesetzlicher Verfügungen seitens der Obrigkeit weder im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation noch anderswo gegeben hat, sondern daß man unter Wappenrecht stets ein gewisses Gewohnheitsrecht zu verstehen habe. Da jedoch Mode und Gewohnheit in ihren Erscheinungsformen nahe beieinanderliegen, so sind sie stetigen, den Anschauungen der jeweiligen Zeit entsprechenden Veränderungen unterworfen, haben also keine bindende Kraft. So tauchte immer wieder die Frage auf, wer denn eigentlich berechtigt war, ein Wappen zu führen. Diese Problematik wurde und wird vielfach mit dem Begriff «Wappenfähigkeit» in Zusammenhang gebracht. In der Zeit, als die Wappen noch auf den wirklich geführten Waffen angebracht waren, wurden sie ausschließlich auch von Waffenträgern, also den Rittern, benötigt. Es war dies jedoch keine Frage eines besonderen Rechtes, sondern die Notwendigkeit, Freund und Feind im Kampf auseinanderhalten zu können.

Stadtbürger und Bauern hatten also überhaupt kein Interesse, diese damals noch ausschließlich mit den Waffen zusammenhängenden Zeichen ebenfalls zu führen. Die Behauptung, eine Wappenfähigkeit hätte in dieser Zeit nur dem Adel zugestanden, berücksichtigt also nicht den konkreten historischen Sachverhalt. Als sich die Wappen dann am Ende des 13. Jahrhunderts von den Waffen lösten, ihre Erkennungsfunktion im Kampf also nicht mehr so ausgeprägt bestand, erhielten diese Zeichen den Charakter von reinen Symbolen. Dadurch wurde der Weg frei, daß auch andere Kreise ein Wappen übernehmen konnten. Wesentlich war dafür der Umstand, daß die Wappen schon sehr früh in die Siegel aufgenommen wurden. Zu einem nicht unwesentlichen Teil kamen die Wappen über das Siegelwesen zum Bürgertum. Von der Geistlichkeit abgesehen, waren es zuerst die Ratsgeschlechter und angesehenen Bürger der Städte, die sich ein Wappensiegel zulegten, da sie für ihre Rechts- und Handelsgeschäfte Siegel benötigten. So führten in der Grafschaft Artois zwischen 1285 und 1401 bereits 75 von 136 Bürgern ein Wappensiegel. Wappen von Städten, Bistümern, Abteien, Bürgern und Handwerkern sind schon aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert bekannt. Ein Jahrhundert später wurden Wappen dann auch bei den Bauern und den Juden verwendet. Daß es schon im 13. und 14. Jahrhundert kein Vorrecht des Adels war, sich der Wappen zu bedienen, beweisen auch bürgerliche Wappen auf Grabplatten in Kirchen von Frankfurt am Main, Erfurt, Augsburg u. a. Städten. Erhaltene Urkunden zeigen neben den Siegeln des Adels und der Geistlichkeit auch solche von Bürgern. Es ist kein Fall bekannt, daß der damalige Adel irgendwelche Einsprüche gegen die bürgerlichen Wappen erhoben hätte. Auch der Rechtsgelehrte und Rat *Kaiser Karls IV.* (1347–1378), *Bartolus de Saxoferrato* (1314/1357), schrieb, daß es in der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht nur den Adligen, sondern auch den Bürgern gestattet war, ein Wappen anzunehmen und unbeanstandet zu führen. Das gewählte Wap-

pen durfte nur nicht das einer anderen Familie sein. Bereits hieraus geht hervor, daß ein Wappen nicht vom Landesherren verliehen worden sein mußte. Allerdings sind Wappenverleihungen durch die Landesherren schon aus dem 13. Jahrhundert bekannt. Die verschiedenen Dynastien konnten ihre Wappen ganz oder auch nur teilweise verschenken, verkaufen oder als Lehen vergeben. Der *Pfalzgraf Rudolph I.* (1294–1317, gest. 1319) verkaufte seinen goldenen Löwen im schwarzen Schild den Vögten von Plauen, Gera und Weida (spätere *Fürsten Reuß*). Von *König Johann von Böhmen* (1310–1346) ist bekannt, daß er 1339 das alte Wappen des Königreiches Böhmen dem Bistum Trient verlieh. Den französischen Lilienschild erhielten die *Herren d'Albret* von *König Karl V.* (1364–1380). Auch der deutsche König verlieh seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Wappen. Aufschlußreich ist die Schilderung des *Bartolus de Saxoferrato*: «Es gibt Zeichen oder Wappen von Privatleuten, seien sie nun von Adel oder aus dem Volke. Unter ihnen findet man einige, welche ihre Wappen und Zeichen tragen auf Grund einer Bewilligung des Kaisers oder eines anderen Herren, wie ich denn gesehen habe, daß von dem durchlauchtigsten Fürsten Karl IV., dem römischen Kaiser und König von Böhmen, vielen solche Abzeichen verliehen wurden, und zwar verliehen unter anderen auch mir, der ich damals sein Rat war, daß ich und die übrigen meiner Verwandtschaft einen roten doppeltgeschwänzten Löwen im goldenen Schilde führen sollten; und es ist unbezweifelbar, daß es ihnen erlaubt ist, solche Zeichen zu führen. Aber einige nehmen sich Wappen und Zeichen aus eigener Machtvollkommenheit an, und es ist nachzuprüfen, ob auch ihnen zusteht, diese zu führen, und ich glaube, daß es ihnen zusteht.» Es gab also schon im 14. Jahrhundert nicht nur verliehene Wappen, sondern die Mehrzahl der Wappen war zu jener Zeit wahrscheinlich willkürlich angenommen, nicht nur vom Adel, sondern auch von Stadtbürgern. Abschließend noch ein Beispiel aus dem «Buch Weinsberg» von 1541: «Min gutter

Gesel Ihan van Dutz wart auch zum Scheffen erwelt. Diweil auch jeder Scheffen ein zirlich Wapen und Siegel moist haben und Johan van Dutz nit den ein schlecht Mirk hatte, habe ich ihm ein hubsch Wapen geben: stande Balken, sint oben bla, unden weis, etliche unden bla, oben weis, wie er das noch heutigen tags mit seinem Helmzeichen furt; und stunde wol, wart van menichlich gelobt, und ich war heirin sin Keiser, dan das Gelt sparte er in diessem Fall, das er kein Schilt am Keiser dorft erwerben.» Aus dem Zitat wird deutlich, warum der Kaiser und die Landesfürsten so großen Wert darauf legten, Wappen zu verleihen. Nach den Anschauungen des ausgehenden 14. Jahrhunderts jedoch konnten nur Wappen verschenkt, verkauft oder verliehen werden, die man selbst besaß. Sehr bald erkannten die Fürsten in den Wappenverleihungen eine willkommene Geldquelle, versuchten sich des Wappenwesens zu bemächtigen und durch gesetzliche Regelungen das alleinige Recht für Verleihungen zu sichern. Wie erfolglos der Versuch zur Einführung eines solchen «Wappenrechts» war, über das nur der Landesherr verfügen konnte, zeigten die ständigen Wiederholungen der Ge- und Verbote. Um immer größere Geldquellen zu erschließen, verlieh nun der Kaiser völlig neu erfundene Wappen oder bestätigte gegen Zahlung hoher Geldbeträge die von den einzelnen Personen sich schon vorher selbst zugelegten. Viele Wappeninhaber holten diese Bestätigungen ein. Das ist vor allem auf die damalige Auffassung zurückzuführen, ein vom Kaiser bestätigtes Wappen erhalte dadurch erst die richtige offizielle «Weihe». So brachte dann besonders das 15. Jahrhundert eine wahre Flut von Wappenbriefen. Es wurden von anderen bereits geführte sowie auch viele neue Wappen, je nach dem Bedürfnis der zu beleihenden, durch den Wappenbrief bekräftigt. Das allgemein geübte Recht, sich aus eigener Machtvollkommenheit ein Wappen zuzulegen, wurde jedoch durch die zunehmende Zahl der landesherrlichen Wappenbriefe nicht ernsthaft beeinträchtigt, trotz der Versuche der Lan-

desherrn, diese «Eigenmächtigkeiten» zu unterbinden. In der Wahlkapitulation *Kaiser Leopolds I.* (1658–1705) ist ein Passus enthalten, der die eigenmächtige Annahme von Geschlechterwappen bei Strafe verbot. Unter *Joseph I.* (1705–1711) und *Karl VI.* (1711–1740) fehlen diese Strafandrohungen, die jedoch von *Joseph II.* (1765–1790) und *Franz II.* (1792–1806/1835) abermals wiederholt wurden. Im 18. Jahrhundert verbreitete sich dann die Meinung, daß es nicht schicklich oder erlaubt sei, ohne «höhere» Erlaubnis ein Familienwappen anzunehmen. Auch kritisierten die Heraldiker die den Adelswappen immer ähnlicher werdenden bürgerlichen Wappen. Das betraf die besonders in den Niederlanden aufgekommene Sitte, über die bürgerlichen Wappen Kronen zu setzen, die den Rangkronen des Adels stark ähnelten.

Die Auswirkungen der Französischen Revolution von 1789 ließen das Interesse an den Wappen schwinden. Das wirkte sich vor allem auf das bürgerliche Wappenwesen aus. Erst das 19. Jahrhundert brachte dann einen großen Zuwachs vor allem an bürgerlichen Wappen, die sich zum größeren Teil die Familien selbst zulegten. Die im 19. Jahrhundert gegründeten landesherrlichen Heroldsämter beschränkten ihre Tätigkeit im wesentlichen auf die Verleihung adliger Wappen. Landesherrliche Verleihungen von Wappen an Bürgerliche sind nur in wenigen Fällen überliefert, um so ungewöhnlicher war es, daß der *König Friedrich August III. von Sachsen* (1904–1918) zwischen 1912 und 1918 wieder bürgerliche Wappenbriefe ausstellen ließ.

Heraldiker aller Epochen setzten sich mit der Frage auseinander, ob den Wappendarstellungen bereits bei ihrer Entstehung ein symbolhafter Sinn innewohnte. Die Entwicklung des Wappenwesens beweist, daß diese mittelalterliche Kulturerscheinung aus rein praktischen Erwägungen sowie zum größten Teil aus willkürlich und spontan gewählten Unterscheidungsmerkmalen entstand. Eine ausschließlich dem Wappenwesen eigene Symbolik konnte es also ursprünglich nicht geben. Erst in der Zeit, als

sich die Wappen von ihrer ursprünglichen Bestimmung lösten und sich allmählich die an der Antike orientierte humanistische Bildung Geltung verschaffte, wurde das anders. Die bereits bestehenden Wappen mit ihren mannigfaltigen Bildern und geometrischen Figuren boten sich geradezu an, daß man in sie nachträglich eine gewisse Symbolik hineinlas. Nach und nach entstanden dann Deutungen sagenhaften Charakters, die meist den Zweck verfolgten, den Wappeninhaber bzw. dessen Geschlecht zu verherrlichen. Bei den dann seit etwa dem 14. Jahrhundert entstandenen Wappendarstellungen des Adels, der Bürger sowie auch der Städte kann man jedoch schon erkennen, daß vielfach die allgemeine mittelalterliche Symbolik bewußt angewandt wurde. Wenn damals die Herolde aus persönlichem Interesse dafür sorgten, daß sich über ihre «Kunst» etwas Mystisches und Geheimnisvolles breitete, so dürfte das auch den Gebildeten unter den damaligen Wappeninhabern nur recht gewesen sein. Der urwüchsigen Fantasie des Volkes entsprangen die meisten der noch in unserer Zeit bekannten Wappensagen. Wenn diese jedoch meist auch keine Aufklärung über die Entstehung dieses oder jenes Wappens geben können, so gewähren sie doch einen Einblick in das Denken des Volkes der damaligen Zeit. Mißverständene Wappensymbolik sowie kleinliche Deutelei wurden zu den Wegbereitern späterer pseudowissenschaftlicher Theorien. Der für die Entwicklung der Heraldik maßgebende Geistliche *Philipp Jacob Spener* (1635/1705) verbannte gegen Ende des 17. Jahrhunderts viele dieser bis dahin verbreiteten irrigen Ansichten aus der Heraldik, doch ein großer Teil davon konnte sich in das 18. Jahrhundert «retten». So sah beispielsweise der Heraldiker *Johann Ebrinfried Zschackwitz* zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch in allen Heroldsbildern ausschließlich Kriegsgerät und symbolisierte Verteidigungs- und Festungsanlagen. Den «Höhepunkt» gewollter Wappenauslegungen brachte dann jedoch das 20. Jahrhundert mit den Lehren des österreichischen Dichters *Guido von List* (1848/1917)

und seines Schülers, des Mitarbeiters am ehemaligen Königlich-Preußischen Heroldsamt, *Bernhard Koerner* (1875/1952). Beide setzten sich über alle mühsam gewonnenen heraldischen Erkenntnisse hinweg und propagierten, daß in allen Wappen «allerhand geheimnisvolle Beziehungen» sowie «ein tieferer, verborgener Sinn» zu suchen sei. Allen Wappen würden die germanischen Runen zugrunde liegen und diese seien in ihnen verborgen. Der namhafte Heraldiker *Otto Hupp* (1859/1949) jedoch widerlegte diese Theorien in seiner Schrift «Wider die Schwarmgeister» bereits 1918. Ähnlich wie jede andere Zunft, entwickelten auch die Herolde eine eigene Fachsprache für ihre Kunst. Diese Fachsprache diente zwar schon von Anfang an der Beschreibung der Wappen, war aber ursprünglich nichts anderes als die blumenreiche Schilderung der Farben und Symbole. Erst im Laufe der Zeit entwickelte sich hieraus eine Kunstsprache, deren Termini zu einem sehr großen Teil nur noch für die Heraldik verwendet werden konnten und somit außerhalb des Wappenswesens unverständlich erschienen. Das Beschreiben der Wappen wird von den Heraldikern als «blasonieren» [franz. blason, Wappen(schild)] bezeichnet. Im deutschsprachigen Raum kommt dieser Begriff zuerst um 1320 vor. Vorher verwendete man hier für das Beschreiben der Wappen das Wort «pruven», das später auch die Bedeutung von «schmeichlerisch loben» annahm. Der Ausdruck blasonieren kommt in der älteren deutschen Literatur in verschiedenen sprachlichen Varianten vor, z. B. blasunieren, blasnieren, plesenieren. Man versteht heute darunter das Beschreiben der Wappen nach den heraldischen Grundsätzen und Regeln. Eine gute Blasonierung soll möglichst kurz und konkret sein. Die heraldischen Kunstaussprüche ermöglichen eine klare und deutliche Vorstellung des Wappens, so daß z. B. ein Grafiker in die Lage versetzt werden kann, nach einer solchen Beschreibung das Wappen richtig zu zeichnen.

Für die gesamte romanische Welt und England war die französische Kunstsprache

grundlegend. Schon im 13. Jahrhundert fest gestaltet, hat sie sich in Frankreich und England bis in die heutige Zeit kaum verändert. Anders dagegen verhielt es sich im deutschsprachigen Raum. Hier war die heraldische Kunstsprache stets das Stiefkind des Wappenwesens und befand sich zeitweilig in einem chaotischen Zustand. Die ersten deutschen Wappenbeschreibungen stammen von den Minnesängern. Sie besaßen jedoch noch nicht die Wappen, sondern die Schilde, Helme, Banner usw. Obwohl die Verse in der zeitgenössischen Dichtersprache abgefaßt waren, enthielten sie schon einige französische heraldische Kunstausdrücke. Erst im 14. Jahrhundert beschrieb die deutsche Heroldsdichtung wirkliche Wappen.

Nach dem 15. Jahrhundert ging im damaligen Deutschland die eigentliche Heroldsprache jedoch wieder verloren. Die späteren, von Kanzleibeamten ausgestellten Wappenbriefe lassen eine exakte Blasonierung vermissen. Jeder beschrieb nun die Wappen nach eigenem Gutdünken.

Eine einheitliche Regelung der Kunstsprache und des Blasonierens erfolgte im deutschsprachigen Gebiet erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Ihren Höhepunkt und Abschluß fanden diese Bemühungen dann durch den Heraldiker *Maximilian Gritzner* (1843/1902), dessen um 1870 abgeschlossene heraldische Terminologie als grundlegend von den damaligen Heroldsämtern angenommen wurde und die fast alle nachfolgenden Heraldiker benutzten.

Die Heraldik, die Lehre von den Wappen, war ursprünglich nichts anderes als der Versuch, dem in seiner Blüte stehenden Wappenwesen gewisse Regeln und Gesetze zu geben und durch die Schaffung einer eigens für die Wappenkunst erdachten Kunstsprache eine einheitliche Beschreibung der Wappen zu ermöglichen. Abgeleitet ist der Begriff Heraldik von den Herolden, was soviel wie Boten bedeutet. Es gibt für das Wort Herold jedoch verschiedene Deutungen. So leitete der Heraldiker *Hugo Ströbl* (1846/1919) den Begriff von den altgermanischen Worten «hariowisius» oder «hario-

waldus» ab, die diejenigen bezeichneten, die die Symbole aller Stammesgötter und die Geschlechter, denen diese zukamen, kannten. Die moderne Sprachforschung sieht den Ursprung des Begriffes Herold in dem altdeutschen Wort «heriwalto», d. h. der im Heere Waltende. Aus dem ursprünglich von den Herolden geheimgehaltenen Wissen hat sich die Heraldik zu einer für Historiker, Museologen, Archivare, Denkmalspfleger, Numismatiker und alle allgemein historisch Interessierten heute unentbehrlichen historischen Hilfswissenschaft entwickelt.

Die Herolde übten ihre «Kunst» anfangs nur praktisch aus. Es gab keine niedergeschriebenen Anleitungen zur Unterweisung und Übung ihres Faches. Aus der Überlieferung und der Tradition stammende Erkenntnisse gaben die Wappenkönige und Herolde innerhalb ihrer Gilde oder Familie nur mündlich weiter. Als die Wappenschilder nicht mehr im Kampfe getragen, sondern lediglich als Träger der Symbole betrachtet wurden, suchten die Herolde nach Gesetzen für ihre «Wissenschaft». Infolge dieser Bemühungen wurden aus den empirisch entstandenen Regeln für den Aufbau von Wappen allmählich feste Vorschriften. Dadurch wurden die Wappen zunehmend zu toten Sinnbildern und in eine erstarrte Systematik gebracht.

Neben ihren gesellschaftlichen und diplomatischen Missionen traten die Herolde, besonders im 15. und 16. Jahrhundert, auch als ausgezeichnete Kenner ihres eigentlichen Faches, der Wappendarstellungen, hervor. Nicht nur in der Theorie erwiesen sie sich als Meister, sondern auch in der Praxis, dem Aufreißen, d. h. dem Malen der Wappen. Viele der erhaltenen gemalten Wappenbücher und -rollen sind Zeugnisse höchster künstlerischer Vollendung. Als frühestes Wappenbuch kann das des Herolds von Geldern, *Heynen*, der den Amtsnamen «Gelre» führte, angenommen werden. Sein zwischen 1369 und 1396 entstandenes Buch enthält über 1800 auf Pergamentblätter gemalte Wappendarstellungen und bestätigt ihn als erstklassigen Wappenmaler

seiner Zeit. Das heute in der königlichen Bibliothek in Brüssel aufbewahrte Werk gehört zu den wichtigsten Quellenwerken aus der Blütezeit der Heraldik. Ebenfalls zu den kostbarsten Wappenhandschriften zählt das 1459 von *Hans Ingeram*, Persevant und Knecht der Turniergesellschaft «Zum Esel» (kraichgauische Ritterschaft), geschaffene Wappenbuch. Es zeigt, daß der Verfasser als Figurenzeichner mit den namhaftesten Künstlern seiner Zeit konkurrieren konnte. Neben der Wappenkunde und Wappenkunst betätigten sich einige Herolde auch als Geschichtsschreiber und Poeten.

Mit dem Verfall des Rittertumes verlor auch die Stellung der Herolde immer mehr an Bedeutung. Am längsten erhielt sich diese Institution am Kaiserhof in Wien. Bei den im 17. und 18. Jahrhundert als Herolde bezeichneten Personen handelt es sich um sogenannte «ausgekleidete», d. h. beliebige als Herold gekleidete Personen. Als 1745 der Schlesische Frieden ausgerufen werden sollte, fungierte der preußische Hofrat *Klauber* als Herold, indem er die in der Berliner Rüstkammer aufbewahrten verstaubten Heroldsgewänder anlegte. Die noch im 18. Jahrhundert gelegentlich in verschiedenen Staaten erwähnten Herolde hatten also mit den ursprünglichen nicht mehr viel gemein. Ihre Funktionen gingen mehr und mehr auf andere Hofämter über. Bereits 1698 schrieb der Heraldiker *Rudolphi* (eigentlich *J. A. Kroll von Freyen*) über den Ausklang dieser alten traditionsreichen Zunft: «Heut zu Tag aber ist ihr (der Herolde, d. Verf.) Ansehen sehr gefallen, und nirgend mehr größer als in Frankreich, indeme sie in Deutschland selten mehr gebraucht werden, außer bei öffentlichen Ceremonien, oder wann von denen Ständen, vom Kayser oder Reiches wegen etwas zu insintuiren ist, als die Reichsacht und dergleichen wie aus denen Exemplen der Stadt Erfurt und Bremen erhellet...». Für die 1706 im Spanischen Erbfolgekrieg gegen Kurköln und Bayern verkündete Reichsacht bediente sich der Kaiser jedoch noch eines Heroldes. Ein halbes Jahrhundert später schrieb der Reichshofrat *Freiberr von Senckenberg*: «Wie

dann noch heutigen Tages bey der Reichskanzlei ein Wappeninspektor ist. Dieses Amt hat nicht mehr alles dasjenige zu besorgen, was ihm ehemem oblegen hatte, sondern nur die Überbleibsel davon, daher hat dann auch niemand als der Wappenmahler unter ihm steht.» Einer der Gründe für das Erlöschen des Heroldswesens in seiner ursprünglichen Form ist auch in dem Umstand zu sehen, daß sich bereits seit dem 15. Jahrhundert die Wissenschaft mit dem Wappenwesen beschäftigte. Die von *König Friedrich I.* (1688 bzw. 1701–1713) im Jahre 1703 veranlaßte Gründung des Königlich Preußischen Oberheroldsamtes war ein Versuch, die Heroldsinstitution zu erneuern. Der prunkliebende König war ein großer Freund der Heraldik, und schon ein Jahr nach seiner Krönung zum König in Preußen 1701 faßte er diesen Plan. Er berief Wissenschaftler seiner Universitäten an das neugeschaffene Amt, so daß dadurch ein gewisser Kompromiß zwischen den traditionellen Heroldien und der nun schon zur Wissenschaft gewordenen Heraldik sichtbar wurde. Doch schon kurz nach dem Tode des Königs fiel das Amt der Sparsamkeit seines Nachfolgers *Friedrich Wilhelm I.* (1713–1740) zum Opfer.

Während die Wappenkunst im 16. und 17. Jahrhundert im damaligen Deutschland auf einer hohen Stufe stand, war die Wappenwissenschaft äußerst unvollkommen entwickelt. Die richtige Anwendung des Rohmaterials der großartigen Wappensammlungen mußten die deutschen Heraldiker erst vom Ausland erlernen, das wiederum die deutschen Sammlungen trefflich zu nutzen verstand. So berichtete der italienische Jesuitenpater *Sylvester Petra Sancta*, einer der Lehrmeister der deutschen Heraldik, von ausgiebigen Vorstudien zu seinen heraldischen Arbeiten in Deutschland und Holland. *Petra Sancta* lehrte in der Mitte des 16. Jahrhunderts als einer der ersten, daß man das Wesen dieser Wissenschaft nur erkennen kann, wenn man die einzelnen Substrate der Wappen einer wissenschaftlichen Prüfung unterzieht. Die systematische Gliederung der Wappendarstellungen hielt er

für eine unerläßliche Vorbedingung für die Entwicklung einer einheitlichen Kunstsprache sowie für die Sammlung der Heroldsgesetze oder -regeln. In dieser Richtung arbeitete auch der Marburger Professor der Geschichte und Beredsamkeit *Theodor Höpningk* (1591/1641). Erschwerend für die Erforschung der Heraldik waren die in den vergangenen Jahrhunderten entstandenen irrigen Anschauungen über das Wesen der Wappen. Deshalb sind die im Mittelalter gemalten Wappenrollen und -bücher auch von großer Bedeutung. Nur sie vermitteln einen klaren Einblick in den Entwicklungsstand des damaligen Wappenwesens, während die theoretischen Publikationen vergangener Zeiten für uns meist nur einen kulturgeschichtlichen Wert besitzen.

Bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Wappenwissenschaft zu einem Unterrichtsfach. In Marburg trat am 18. August 1685 der aus Frankreich emigrierte Edelmann *Jacob de Maliverne* die Professur für französische Sprache und Heraldik an. Der Verfasser der ersten akademischen Lehrschrift über Heraldik, *M. F. Schubmacher*, hielt 1694 in Jena Vorlesungen über Wappenkunde, und der Gießener Professor *Immanuel Weber* erteilte 1695 den jungen *Grafen von Schwarzburg-Sondershausen* Privatunterricht in diesem Fach. Für die ganze spätere Entwicklung der Heraldik als Wissenschaft wurden jedoch die Arbeiten des Geistlichen *Philipp Jacob Spener* (1635/1705) bahnbrechend. Seine Arbeiten lösten in der Folgezeit eine wahre Flut heraldischer Schriften und Traktate mehr oder weniger guter Qualität aus. Die Erkenntnisse des Geistlichen wurden jedoch mehr und mehr mißverstanden, und die Epigonen des großen Heraldikers machten diese Wissenschaft in den meisten Fällen zu einer Hilfsdisziplin abgeschmacktester Blumensprache. Eine Ausnahme davon bildete das Buch «*Heraldica curiosa*», das unter dem Verfassernamen *J. A. Rudolphi* 1698 erschien.

Die Wappenkunde, nun als Unterrichtsfach an den Universitäten gelehrt, wurde im 18. Jahrhundert schlagartig eine populäre Wissenschaft, wodurch eine lebhafte Nach-

frage nach deutschen Lehrschriften hervorgerufen wurde. Als Kern der Heraldik wurde nun allerdings die Kunstsprache angesehen, um die sich die ganze Tätigkeit dieser «Heraldiker» drehte. Durch das kleinliche Auszirkeln und Benennen der einzelnen Heroldsbilder wurde der Blick für das Ganze, vor allem für die Geschichte und Entwicklung der Wappen, getrübt. Dazu kam noch, daß im 18. Jahrhundert die Kenntnisse um das Mittelalter, der einzigen wirklichen Quelle des Wappenwesens, sehr dürftig waren. Die Ausbildung der heraldischen Kunstsprache war im damaligen deutschsprachigen Gebiet etwas Neues und ist auf *Spener* zurückzuführen. Die höchste Stufe ihrer formalen Ausbildung erlangte die Wappenwissenschaft unter *Johann Christoph Gatterer* (1727/1799). Er kritisierte die heraldische Unkenntnis seiner Zeit und erkannte nach gründlichen Studien, daß nur die Kenntnis der geometrisch-mathematischen Grundlagen der Heroldsbilder den Kern dieser Wissenschaft bilden. So schrieb er u. a.: «Die ganze Theorie der Wappen und insonderheit des Wappenbildes gründet sich, vermöge der Erfahrung fürnehmlich auf die Veränderungen, welche der Gebrauch der geraden und krummen Linien verursacht.» Seine oft komplizierten Theorien wurden aber von vielen seiner Zeitgenossen abgelehnt, die sich zum großen Teil noch nicht von unheraldischen Deutungen trennen konnten. *Gatterers* drei Hauptwerke wurden jedoch zum Vorbild späterer Autoren und zu einer der Grundlagen der modernen Wappenkunde.

Aufbauend auf der Fülle des in den Jahrhunderten zusammengetragenen Materiales sowie auf den in dieser Zeit gewonnenen Erkenntnissen war es erst den Forschern des 19. Jahrhunderts möglich, die Heraldik in den Rang einer Wissenschaft im heutigen Sinne zu erheben. Seit etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts verschwand die Heraldik als Lehrfach von den Universitäten und Hochschulen. Neben den auf dieses Fach spezialisierten Wissenschaftlern übernahmen nun die heraldischen Vereine die Pflege der Heraldik.

A

Aal: gemeine Figur, die z. B. als redendes Wappenbild in den Stadtwappen von Ahlen (Westfalen) und Aalen (Württemberg) erscheint.

abflatternd: Ausdruck für die an einigen Kaiser- bzw. Königskronen befindlichen Bänder. Vgl. bebändert.



Abgekürzter silberner Pfahl im roten Feld



*Abgeledigter schwarzer Sparren (links)
Abgeledigter schwarzer Schrägbalken (rechts)*



*Zwei abgewendete rote Löwen im
goldenen Feld (von Rechberg)*

abgehauen: Bezeichnung für durch glatten Hieb oder Schnitt von Menschen- oder Tierkörpern abgetrennte Köpfe bzw. Glieder in heraldischen Darstellungen. Vgl. abgerissen.

abgekürzt: Heroldsfiguren, die an einem ihrer Enden den Schildrand nicht berühren. Abb.

abgekürztes Kreuz ↑ Griechisches Kreuz.

abgeledigt: Heroldsfiguren, die an den Enden verkürzt sind und den Schildrand nicht berühren, also schwebend in der Fläche erscheinen. Abb.

abgerissen: Glied oder Teil eines Tieres, das durch Herausreißen von dessen Körper abgetrennt ist. Bei den Darstellungen hängen Hautfetzen von diesem herab. Abb. auf S. 18.

abgeschnitten: Teil des menschlichen oder tierischen Körpers, der durch einen glatten Schnitt abgetrennt ist. Bei den Wappendarstellungen ist meist die untere oder hintere Hälfte a.

abgesetzt ↑ verschoben.

abgestanden: Fisch (auch Delphin), der mit geöffnetem Maul dargestellt ist. Vgl. Abb. bei Delphin.

abgestuft, abgetrepppt, gestuft: Heroldsfiguren, deren Begrenzungslinie bzw. -linien durch ↑ Stufenschnitt gebildet sind. Es muß sich jedoch immer um rechtwinklige Absätze bzw. Stufen handeln.

abgewendet: heraldische Figuren, die einander die Rückseite zukehren. Entgegengesetzte Darstellungen werden als ↑ zugewendet bezeichnet. Abb.

Abime, Abyssus [franz., mittlere Vertiefung]: bei *Menestrier* die Stelle im Wappenschild, auf der sich inmitten größerer Figuren eine kleinere befindet. Der Ausdruck A. bezieht sich immer auf mehrere Wappenfiguren im Schild und bezeichnet in jedem Falle das in der Mitte derselben befindliche kleinere Stück.

ablang geteilt ↑ gespalten.

abnehmender Halbmond ↑ Halbmond.

Absatz ↑ Stufe.

Absatzkreuz ↑ Schwellenkreuz.

Abschnitt: mit abweichender Tinktur dargestellte Schnittflächen abgeschnittener Men-

schen- und Tierglieder. Vgl. abgeschnitten. Abb.

Abstufe: besondere Bezeichnung für die rechte ↑ Stufe.



Abgerissener schwarzer Adlerkopf mit ausgeschlagener roter Zunge



Abchnitt eines schwarzen Eberkopfes im silbernen Feld (von Reischbach)

Abt, Äbtissin: Vorsteher bzw. Vorsteherin eines Klosters bei den älteren Orden (Benediktiner, Zisterzienser). Der Titel A. entstand aus einem allgemeinen kirchlichen Ehrennamen (aramäisch *Abba*, Vater). Bei den jüngeren Bettelorden heißt der Klostervorsteher Guardian, Prior, Rektor usw. Das von einem A. oder einer Ä. geleitete Kloster wird als *Abtei* bezeichnet. Einige Äbte, z. B. die zu Corvey und Fulda, hatten volle bischöfliche Gewalt und eigene Diözesen, andere, die *infulierten Äbte*, nur bischöfliche Titel und Insignien. In der früheren Zeit gab es auch *Laienäbte*. Das waren Adlige, denen die Einkünfte eines Klosters vom König zugewiesen wurden. Den Äbten der Mönchkloster entsprechen die Ä.nen der Nonnenklöster, die die geistlichen Funktionen, die sie selbst nicht ausüben konnten,

durch einen Vikar verwalten ließen. Zahlreiche Abteien, besonders des Ordens der Benediktiner, hatten im Mittelalter und zum Teil noch später Reichsbesitz als königliche Lehen, wodurch die Äbte den Rang von Reichsfürsten erhielten, z. B. Corvey, Ellwangen, Fulda, Echternach, Hersfeld, Kempten, St. Gallen, Essen, Quedlinburg, Gandersheim usw. Als *Kommandatar-A.* wird derjenige bezeichnet, der die Einkünfte des Klosters genießt, aber keine geistliche Amtsgewalt ausübt. Über das Wappenwesen der Äbte vgl. Klosterheraldik.

Abtei ↑ Abt.

Abtstab: Würdezeichen der Äbte und Äbtissinnen. Der A. unterscheidet sich vom Bischofsstab (vgl. Krummstab) nicht wesentlich. Ursprünglich sollten die Äbte und Äbtissinnen, die nicht exemt (frei von der bischöflichen Jurisdiktion) waren, den A. bei den Wappendarstellungen zum Zeichen der nur auf ihr Kloster beschränkten Gewalt mit der Krümmung nach innen tragen. Viele Denkmäler, Abbildungen und Siegel beweisen aber, daß diese Darstellung in den wenigsten Fällen verwendet wurde. Einige Äbtissinnen und nichtexemte Äbte führten an dem Stab noch ein Schweifstüchlein. Vgl. Krummstab, Klosterheraldik.

Abts- und Äbtissinnenwappen ↑ Klosterheraldik.

abwärts gebogener Balken: selbständiges Heroldsbild, das aus einem nach unten gebogenen Balken besteht. In einigen Wappen, besonders des 18. Jahrhunderts, er-



Abwärts gebogener silberner Balken im roten Feld

scheint der normale Balken wegen einer gewollten plastischen Wirkung in dieser Form. Derartige Darstellungsarten sind vom

heraldischen Standpunkt aus zu verwerfen, da sie ein Heroldsbild als ein anderes erscheinen lassen. Abb.

abwärts gekehrt ↑ gestürzt.

abwechselnde Tinktur: in älteren Wappenbüchern, z. B. von ↑ *Trier*, für ↑ verwechselte Farben verwendeter Begriff.

Abyssus ↑ Abime.

Abzeichen der Turniergesellschaften: Symbole, die die einzelnen mittelalterlichen Turniergesellschaften kennzeichneten. Die Abzeichen wurden von den Turniergesellschaften frei gewählt und den einzelnen Mitgliedern übergeben. Eine landesherrliche Genehmigung war dazu nicht erforderlich, da es sich um reine Vereinsabzeichen handelte. Die in den Kreuzzügen aufgekommene Sitte, sich mit Kreuzen zu schmücken, und die Abzeichen der späteren Ritterbünde waren die Grundlagen dieser Abzeichen und damit auch der Ordenszeichen im heutigen Sinne überhaupt.

Académie Internationale d'Héraldique: im Jahre 1949 von dem belgischen *Baron Gaston Stalins* sowie den bekannten französischen Heraldikern *Eugen Olivier* und *Jaques Meurgey de Tupigny* u. a. gegründete internationale heraldische Vereinigung mit Sitz in Paris. Ihr gehören Mitglieder aus 30 Staaten West- und Osteuropas sowie aus Übersee an.

Publikation

Vocabulaire-Atlas héraldique en six Langues. Paris 1952.

Achseln: andere, seltenere Bezeichnung der ↑ Sachsen.

achtspitziges Kreuz ↑ Malteserkreuz.

Acollé [franz., angehängt, angefügt]: in der französischen Heraldik Begriff für alles, was aneinandergesetzt ist oder zusammensteht. Mit A. bezeichnen die französischen Heraldiker z. B. die eng zusammengestellten Wappenschilde von Frankreich und Navarra unter einer Krone sowie die nebeneinander gestellten Schilde bei ↑ Ehwappen. Der Begriff wird auch für Hunde, Kühe und andere Tiere, die Halsbänder oder Kronen um den Hals tragen, benutzt. Man verwendet den Ausdruck auch für hinter den Schild gestellte Schlüssel, Schwerter oder Fahnen.

AD ASTRA PER ASPERA [lat., durch Fährnisse zu den Sternen]: Wahlspruch im Wappen des US-Bundesstaates Kansas.

Adel: in der Feudalzeit aus der Oberschicht der Stämme, den Gefolgschaften der Fürsten und durch Fürstendienst hervorgegangene, herrschende, den überwiegenden Teil des Bodens als Eigentum besitzende Klasse. Seit den bürgerlichen Revolutionen in einigen kapitalistischen Ländern personen-, teilweise auch vermögens- und steuerrechtlich bevorzugte Personengruppe.

Der deutsche A. bildete sich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert im fränkischen Reich heraus. Mit der Entstehung des Lehenswesens im 8. Jahrhundert formierten sich juristische Beziehungen der A.sgruppen zueinander in Form einer hierarchischen Abstufung (Lehenspyramide) mit dem König an der Spitze. Durch Ernennung von Adligen aus dem Maas- und Moselraum zu hohen Ämtern unter den *Karolingern* entwickelte sich im 8. Jahrhundert ein Reichs-A. Aus dieser «Reichsaristokratie» bildete sich durch Versippung mit dem Königshaus ein engerer Kreis bedeutender Familien heraus. Diese höchste A.sschicht wurde durch Einheiraten in fränkische und andere Königsgeschlechter «königsbar», d. h. ebenbürtig.

Vom 10. bis 12. Jahrhundert entstand mit den Ministerialen eine neue Schicht des niederen A. Während der folgenden Zeit verschmolzen Geschlechter- und Dienst-A. zum *freien Ritterstand* (vgl. Reichsritterschaft). Über ihm erhob sich der Hoch-A. (Fürsten und Grafen), der eine bevorzugte Stellung einnahm. Der niedere A. ging aus dem Stand der ↑ Ministerialen und Dienstmannen hervor. Im 13. und 14. Jahrhundert verloren die Ministerialen ihre Unfreiheit und entwickelten sich aus belehnten Eigenleuten zum freien Lehns-A. Die ursprünglich ein Gemisch von Geburts- und Berufsstand bildende Ritterschaft wurde allmählich zu einem Geburtsstand. Zum Geburts- oder *Ur-A.* zählt man die bereits vor 1400 bzw. 1350 nachgewiesenen Geschlechter. Die Aufnahme in diesen Stand konnte auch durch königliches Diplom erfolgen. Zum hohen A. gehörten die Geschlechter mit

Sitz und Stimme auf den Reichstagen. Der niedere A., der keine Stimme besaß, unterteilte sich in den Reichs- und Landes-A. Ersterer war reichsunmittelbar, d. h. nicht der Landeshoheit unterworfen wie der Landes-A. Mitunter findet sich der Begriff *geschichtlich entstandener A.* Hierbei handelt es sich um die Bezeichnung des vor 1350 entstandenen Ur-A. sowie auch um den in früher Zeit durch Urkunde eines Landesherrn ernannten *Brief-A.* Dazu sind der ritterbürtige Land-A., der städtische Geschlechter-A. sowie der später entstandene Beamten- und Offiziers-A. zu rechnen. Die ↑ Gothaischen Taschenbücher zählen nur den vor 1400 nachweisbaren ritterbürtigen Land-A. als Ur-A., den städtischen Geschlechter-A. jedoch, unabhängig, ob er vor oder nach 1400 entstanden ist, als *alten A.*

Der deutsche A. im Römisch-Deutschen Reich genoss staats-, kirchen- und privatrechtliche Privilegien von bedeutendem Umfang. Dazu gehörten die Schriftsässigkeit, Steuer-, Zoll- und Militärfreiheit, ein ausschließliches Recht auf den Geschlechternamen und das Geschlechterwappen. Nach der Auflösung des Römisch-Deutschen Reiches 1806 standen die wirklichen Vorrechte nur noch dem hohen A. zu. Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 bestimmte, daß auch die mediatisierten Geschlechter künftig zum hohen A. zu rechnen seien. Durch die in dieser Zeit erlangte volle Souveränität war es allen Landesfürsten möglich, A.stitel zu verleihen. Vor 1806 gehörte das Recht zu adeln zu den Reservatrechten des Kaisers. Die weltlichen Kurfürsten erkannten die kaiserlichen A.sbriefe nur dann an, wenn seitens der Beliehenen die Bestätigung in aller Form nachgesucht wurde. Neben dem Kaiser beanspruchten auch andere Fürsten das Recht, A.stitel zu verleihen. Den *Erzherzögen von Österreich* wurde es 1453 verliehen, die *Kurfürsten von Bayern und der Pfalz* übten es in ihrer Eigenschaft als Erzpfalzgrafen in umfangreicher Weise aus. Die *Kurfürsten von Brandenburg* adelten als souveräne Herzöge von Preußen. Seit dem 14. Jahrhundert erteilten die *Herzöge von Lothringen* A.sbriefe.

Aufgrund kaiserlicher Privilegien konnten auch geistliche Fürsten den A. verleihen, z. B. der *Erzbischof von Salzburg*, die *Bischöfe von Metz, Toul* usw., sowie seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts auch kleinere Fürsten und selbst Familien des niederen A., z. B. die *Grafen Schönborn*. Der persönliche und auch erbliche A.stitel war auch mit dem Besitz verschiedener Orden verbunden. Eine andere Art, den A. zu erwerben, war die Verjährung, die die Zahl der Deutschen A.sfamilien nicht unbeträchtlich vermehrt hat. Zu dem *Verjährungs-A.* zählen die Familien, die etwa einhundert Jahre unbestritten, wenn auch unberechtigt, sich eines A.sprädikates bedienten, das nach diesem Zeitraum dann A.squalität erlangte.

In Frankreich bestand ein so großer Unterschied zwischen hohem und niederem A. nicht. Die *Princes, Ducs, Marquis* und einige *Comtes* und *Vicomtes* zählten zum hohen, alle übrigen Edelleute zum niederen A. Während der Revolution hob die Nationalversammlung 1789 die Vorrechte des A., 1790 den Erb-A. selbst auf. *Napoleon I.* schuf 1806 bzw. 1808 einen neuen Erb-A. Während der Restauration von 1814/1815 bis 1830 wurden die Vorrechte des alten A. wieder hergestellt, die dann durch ein Dekret der provisorischen Regierung 1848 wieder abgeschafft wurden.

In Italien entstand der A. ähnlich wie im Römisch-Deutschen Reich. Hier war das Majoratswesen stärker ausgebildet und der A. ging nur auf den ältesten Sohn über. Dem Papst stand ebenfalls das Recht zu, A.stitel zu verleihen. Bei den Kardinälen ging der ihnen zustehende A.stitel automatisch auf ihr Geschlecht über.

In Spanien gibt es einen hohen und einen niederen A. Zum hohen A. gehören die *Granden*, die sich in drei Klassen teilen. Der niedere besteht aus den *Hidalgos* (eigentlich *Higos d'algo*, d. h. Söhne von etwas), deren Zahl sehr groß ist. Jeder, der kein bürgerliches Gewerbe trieb, konnte sich als Hidalgo bezeichnen.

Eine eigentümliche Entwicklung nahm der A. in England. Die Gesamtheit des hohen A., die Peerschaft, wird mit dem Namen

Lord oder auch *Baron* bezeichnet. Jeder, selbst die Herzöge, sind auch Lord oder Baron. Der Titel Baron bezeichnete einen Kronvasallen und kam mit den Normannen 1066 nach England. Seit 1440 wurde der Titel *Viscount* als A.sbezeichnung gebräuchlich. Diese Würde wurde in der Regel Baronen als Beförderung erteilt, später mit der Baronie verliehen. In der heutigen Zeit wird er auch ohne Baronie erteilt. Die Würde eines *Earls* war ursprünglich an den Besitz eines gewissen Landstriches gebunden, später war er nichts anderes als die erste Klasse der Barone ohne Grafenamt, jedoch in vielen Fällen mit großem Grundbesitz. Das Grundeigentum mußte in der alten Zeit die Lehnsherrlichkeit der normanischen Könige anerkennen und war nicht steuerfrei. Später wurde der Titel durch Urkunden zuerkannt, indem die Krone diesen von einem Landsitz oder Familiennamen hernahm. Der Titel *Markgraf* war ursprünglich die Bezeichnung eines Grafen, der an den Grenzen zu Schottland und Wales befahlte, wurde aber seit 1386 ein bloßer Ehrentitel, der durch Urkunden erteilt werden konnte. Die herzogliche Würde wurde 1337 eingeführt. Einen niederen A., ähnlich wie im damaligen Deutschland, gibt es in England nicht. Die untersten A.stufen bilden die ↑ *Baronets* und die *Knights*, die Ritter der hohen Orden, sowie die *Esquires*. Letztere Würde gebührt den Abkömmlingen adliger Familien, die zwar ein Wappen führen, aber keinen Titel besitzen, sowie höheren Hofbeamten und Offizieren, Doktoren der Rechte und der Medizin und den Mitgliedern der Royal Academy.

In den Niederlanden und Belgien gibt es einen A.sstand, der sich aus Grafen, Baronen und Rittern zusammensetzt, aber ohne politische Bedeutung ist. In Dänemark wurden 1848 die Vorrechte des A. zum größten Teil abgeschafft. In Schweden gab es ursprünglich keinen Unterschied zwischen hohem und niederem A., bis dann *Erich XIV.* (1560–1577) bei seiner Krönung im Jahre 1560 Grafen und Freiherren ernannte, deren Zahl mit der Zeit bedeutend vermehrt wurde. Der schwedische A. teilt sich

in *Herrar*, Herrenstand (Grafen und Freiherren), *Riddare*, Ritterstand (Geschlechter, die nachweisen können, daß einer oder mehrere ihrer Vorfahren eine Reichsratsstelle innehatten) und *Swenner*, die einfachen Edelleute ohne Titel. In Norwegen wurde durch das Reichsgrundgesetz vom 4. November 1814 der A. abgeschafft. In der Schweiz bestand bis zur Befreiung von der österreichischen Vorherrschaft ein A. ähnlich dem in Deutschland, der sich später in ein Patriziat umgestaltete. Im alten Polen existierte kein Unterschied zwischen hohem und niederem A. Hier handelte es sich ursprünglich um einen reinen Krieger-A. Fürsten- und Grafentitel wurden von ausländischen Dynasten verliehen und beinhalteten keine besonderen Vorrechte. Im zaristischen Rußland war der A. ursprünglich mit dem Grundbesitz verknüpft. *Peter der Große* (1689–1725) beseitigte diesen alten A. durch Einführung von Rangklassen, bei denen alle Standesvorzüge mit den kaiserlichen Dienstverhältnissen verbunden waren. Die höheren Rangklassen erhielten den erblichen, die niederen den persönlichen A. Den persönlichen A. hatten die Inhaber der russischen Orden sowie alle Zivilbeamten von Offiziersrang. In Ungarn unterschied man zwischen *Magnaten* und gewöhnlichem A. Erstere erschienen persönlich auf dem Reichstag, letztere waren durch Abgeordnete vertreten. Jeder adlige Grundbesitzer hatte Sitz und Stimme auf den Komitatsversammlungen und war steuerfrei. Der titulierte A. wurde in Ungarn erst später eingeführt. Brief-A. ohne Grundbesitz war selten. Die Vorrechte des A. wurden im Deutschen Reich durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919, in Österreich durch das A.sgesetz vom 3. April 1919 und in der Tschechoslowakei bereits 1918 abgeschafft.

Literatur

Strantz, C. F. F. v.: Geschichte des deutschen Adels urkundlich nachgewiesen von seinem Ursprung bis auf die neueste Zeit. Waldenburg 1851

Gneist, A.: Adel und Ritterschaft in England. Berlin 1853

Heffter, A. W.: Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten, vormalis reichsständischen Häuser in Deutschland. Berlin 1871

Rose, O.: Der Adel Deutschlands und seine Stellung im Deutschen Reich und in dessen Einzelstaaten. Berlin 1883

Rößler, H. (Hrsg.): Deutscher Adel 1550–1740. Darmstadt 1965

Schneider, H.: Adel, Burgen, Waffen. Berlin, München 1968

Artikel «Adel», in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1. München 1977

Adelsbrief, Adelsdiplom: Urkunde über die Aufnahme einer Person oder einer Familie in den Adelsstand. A. stellte der römisch-deutsche Kaiser seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den bisher nichtadligen neugeadelten Personen oder Familien aus. Die hierdurch Geadelten werden im Gegensatz zum Uradel als *Briefadel* bezeichnet. Das Recht, Personen in den persönlichen oder erblichen Adelsstand zu erheben, stand neben dem Kaiser auch den anderen Landesherrn zu, sofern sie souverän oder besonders dazu ermächtigt waren. In den noch bestehenden Monarchien werden auch gegenwärtig noch vereinzelt A. ausgestellt. Die geschichtlichen und genealogischen Angaben in den A.en, besonders in denen des 17. und 18. Jahrhunderts, sind mit Vorsicht aufzunehmen, da sie in den meisten Fällen ungläubwürdig sind. Die oft vorkommenden Redewendungen, daß der betreffende Adel «erneuert» bzw. «anerkannt» werde, ist fast immer eine Umschreibung für «in den Adelsstand erhoben» und hat selten eine geschichtliche Bedeutung. Die durch die A. des 17. bis 19. Jahrhunderts verliehenen Wappen sind zum größten Teil unheraldisch erdacht und somit Produkte der ↑ Kanzleiheraldik. Abb.

Literatur

Frank, K. F. v.: Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823. Senftenegg 1967–1974

Adelsbuch ↑ Adelsmatrikel.

Adelsdiplom ↑ Adelsbrief.



Adelsbrief Kaiser Franz' II. (1792–1806/1835) für den Oberst Sigismund, Freiherrn von Riesch, bei seiner Erhebung in den erblichen Grafenstand im Jahre 1793

Adelserneuerung: Neuverleihung des Adelstitels an eine Person oder Familie, wenn dieser abgelegt worden oder im Laufe der Zeit außer Gebrauch gekommen war. Eine A. konnte durch den Landesfürsten oder andere höhere Lehensträger, meist durch Vermittlung der Heroldsämter, vorgenommen werden. Fehlte der Besitznachweis eines früheren Adelstitels, war dies jedoch nur durch die Bestätigung des Landesherrn möglich. Mit einer A. war in den meisten Fällen auch die Annahme eines neuen oder zumindest eines veränderten Wappens verbunden.

Adelsgenossenschaft ↑ Deutsche Adelsgenossenschaft.

Adelskrone, Ritterkrone: nur als heraldische Darstellung existierender, mit Perlen und Steinen besetzter Goldreif, der oben mit

fünf sichtbaren Zacken versehen ist, von denen der mittlere und die äußeren blattartig, die beiden anderen mit Perlen versehen sind. Die Verleihung der A. auf dem Helm in Adelsdiplomen bildete sich als Vorrecht des Adels in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts heraus. Die A. unterscheidet sich nicht von der ↑ Helmkrone, darf aber mit dieser keinesfalls verwechselt werden. Unterschiede zwischen der A. des Uradels und des Briefadels sind in der Heraldik nicht vorhanden. Seit etwa dem 17. Jahrhundert wurde die A. von den modernen ↑ Rangkronen abgelöst.

Die moderne A. wird als ein goldener, mit Perlen und Edelsteinen verzierter Reif dargestellt, der fünf sichtbare perlentragende Spitzen zeigt. Die Verwendung einer solchen Abbildung stand dem untitulierten Adel zu. Vgl. Tafel Rangkronen.

Adelslexika: meist nach den Anfangsbuchstaben der Namen geordnete Nachschlagewerke, die kurze Beschreibungen der Geschichte, Namen und Wappen, des Güterbesitzes sowie einige Literaturhinweise des betreffenden Adelsgeschlechtes enthalten. Oft sind die Angaben in den A. nicht ganz zuverlässig, und es ergeben sich Unterschiede zu anderen genealogischen Werken. Für das deutschsprachige Gebiet sind die wichtigsten A.:

Gaube, J. F.: Adelslexicon. Leipzig 1740 bis 1747

Hellbach, J. C. v.: Adelslexicon. Ilmenau 1825 bis 1826

Zedlitz-Neukirch, L. Freiherr v.: Neues Preussisches Adelslexicon. Leipzig 1836

Ledebur, L. Freiherr v.: Adelslexicon der Preussischen Monarchie. Berlin 1855

Hefner, O. T. v.: Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland. Regensburg 1860

Kneschke, E. H.: Neues allgemeines deutsches Adelslexicon. Leipzig 1860, unveränderter Nachdruck 1929

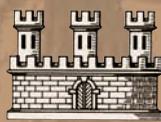
Adelslexikon. Limburg/ Lahn 1972

Adelsmarschall ↑ Deutsche Adelsgenossenschaft.

Adelsmatrikel, Adelsbuch: in einigen Ländern amtliches, von besonderen Behörden

geführtes Register, in das sich alle adligen Geschlechter des betreffenden Landes eintragen zu lassen verpflichtet sind. Nur die eingetragenen Familien wurden bzw. werden als adlig anerkannt. Die A. wurden in den einzelnen Ländern zu verschiedenen Zeiten eingeführt. In Kurland bestand diese Einrichtung bereits Anfang des 17. Jahrhunderts. Nachdem ein derartiger Versuch Anfang des 18. Jahrhunderts in Preußen gescheitert war, entstanden A. im deutschsprachigen Gebiet erst Anfang des 19. Jahrhunderts. In Bayern wurden A. durch Edikt vom 28. Juli 1808 eingeführt. Hier legte man Personalatrikel an, die alljährlich nach den erfolgten genealogischen Veränderungen ergänzt wurden und den bayrischen Adel in fünf Klassen einteilte: Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter und Adlige mit dem Prädikat «von». Die württembergische A. wurde durch Dekret vom 15. Januar 1818 angeordnet. Sie gliederte sich in eine Personal- und Realmatrikel. Erstere beinhaltete die persönlichen Verhältnisse, letztere die Rittergüter und die Besitzungen, auf denen ehemals eine Reichs- oder Kreistagsstimme ruhte. In Preußen unterstanden die A. seit 1855 dem Heroldsamt, in Baden dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten. Das Adelsgesetz vom 19. September 1902 in Sachsen schrieb vor, daß beim Ministerium des Innern ein Adelsbuch angelegt werden sollte, das der Beurkundung der im Königreich Sachsen bestehenden Adelsverhältnisse dient. Eintragungsfähig waren nur Familien, von denen wenigstens ein Mitglied sächsischer Staatsbürger war. Befreit von der Eintragung waren nur die Mitglieder der landesherrlichen Familie sowie die der *Häuser Schönburg* und *Solms-Wildenfels*. In Österreich-Ungarn bestand eine A. nicht. Die Adelsangelegenheiten wurden mit Hilfe des K. u. K. Adelsarchives im Ministerium des Innern bearbeitet. Für Ungarn war das Ungarische Ministerium in Wien mit diesen Angelegenheiten betraut. Nach der Revolution 1918 wurden im Deutschen Reich und in Österreich die A. bedeutungslos. In Frankreich existierten nach der Revolution von 1789 keine Adelsbehörden

Die Heraldik oder Wappenkunde war über die Jahrhunderte hin vielen künstlerischen Stilentwicklungen unterworfen. Es war ein weiter Weg von den ursprünglich zur Unterscheidung im Schlachtengetümmel notwendigen Erkennungszeichen auf dem Wappenschild der Ritter des hohen Mittelalters bis zum Wappengebrauch der Staaten, Kommunen, Personen usw. der Gegenwart. Ca. 4000 Stichwörter und eine große Zahl von farbigen Abbildungen erläutern alle Facetten der Heraldik. Seit mehr als 20 Jahren ist dieses Lexikon das anerkannte Standardwerk zur Heraldik.



ISBN 3-86646-010-4



9 783866 460102

Preis:
29,90 EUR